

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Höcke und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Sparkassenangelegenheiten in Thüringen - eigener oder übertragener Wirkungskreis von kreisfreien Städten und Landkreisen - nachgefragt

Mit Drucksache 7/6225 vom 24. August 2022 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage 7/3582 beantwortet. Soweit in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 ausgeführt wird, dass ein Beschlussantrag an den Kreistag auf Veröffentlichung von Leistungen an Vorstandsmitglieder einer Sparkasse kein Hinwirken im Sinne des § 16 Abs. 7 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) ist, stellt sich uns die Frage, wer Hinwirkungsrechte nach § 16 Abs. 7 ThürSpKG in welcher Form wahrzunehmen hat, denn der Kreistag ist nach § 101 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Organ des Landkreises. Das Thüringer Finanzministerium ist nach § 24 Abs. 1 ThürSpKG Sparkassenaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3735** vom 26. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sparkassenaufsicht bezieht sich auf die Aufsicht über die Sparkassen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürSpKG), nicht auf deren Träger. Diese unterliegen der Kommunalaufsicht.

Wie bereits in der Vorbemerkung in Drucksache 7/6225 ausgeführt, wird noch einmal darauf hingewiesen, dass diejenigen Vorstandsmitglieder von Thüringer Sparkassen, die nach Inkrafttreten des aktuellen Vergütungserlasses der Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ThürSpKG zum 1. März 2021 erstmals als Vorstandsmitglied angestellt werden, gemäß Musterdienstvertrag einer Veröffentlichung ihrer Bezüge gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpKG zustimmen.

1. Von welchem Organ des Trägers der Sparkasse werden nach Auffassung der Landesregierung Hinwirkungsrechte nach § 16 Abs. 7 ThürSpKG in welcher Form ausgeübt?

Antwort:

Träger der Sparkassen sind die Landkreise oder kreisfreien Städte oder von diesen gebildete kommunale Zweckverbände (§ 1 Abs. 2 ThürSpKG).

Die Errichtung der Sparkassen ist nach § 6 Abs. 3, § 87 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürSpKG den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Der Stadtrat beziehungsweise Kreistag beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt beziehungsweise des Landkreises, soweit die Beschlussfassung nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder der Oberbürger-

meister beziehungsweise Landrat zuständig ist (vergleiche § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 101 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis kann das Hinwirken des Trägers der Sparkasse nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Ausschlussgründe für eine Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss nach § 26 Abs. 2 Nr. 11 und 14 und § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 11 und 14 ThürKO liegen nicht vor.

Oberstes Organ und Aufsichtsorgan der Sparkasse ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG der Verwaltungsrat. Der Stadtrat beziehungsweise Kreistag wählt die auf den Träger entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG). Der Landrat beziehungsweise der Oberbürgermeister ist entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG Vorsitzender des Verwaltungsrats. Jedoch sind weder der Vorsitzende des Verwaltungsrats noch dessen weitere Mitglieder an Aufträge und Weisungen gebunden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ThürSpkG).

Eine Verpflichtung der Sparkasse oder ihrer Organe zur Offenlegung nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG durch Beschluss des Stadtrats beziehungsweise Kreistags oder eines beschließenden Ausschusses kommt demnach nicht in Betracht.

In welcher Form die Hinwirkung gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpkG ausgeübt werden kann, hat der Gesetzgeber offengelassen. Durch die Wahl des Begriffs des "Hinwirkens" hat der Gesetzgeber jedoch zum Ausdruck gebracht, dass der Träger die Daten nicht selbst offenlegt. Unter "Hinwirken" versteht man den Versuch, einen Dritten in einem gewissen Sinne zu beeinflussen. Insofern kann der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, auf die Sparkasse Einfluss zu nehmen. Das Hinwirken des Trägers, also der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, ist somit auf alle Formen des argumentativen Überzeugens der Sparkasse und der betroffenen Vorstandsmitglieder beschränkt. Hierfür wird ein Beschluss des Stadtrats beziehungsweise Kreistags oder eines beschließenden Ausschusses benötigt, den der Oberbürgermeister beziehungsweise Landrat dann als Vertreter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises als Träger der Sparkasse vollzieht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und § 107 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Er handelt dabei nicht in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Die originäre Aufgabenzuständigkeit für das Hinwirken des Trägers nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG liegt demnach beim Stadtrat beziehungsweise Kreistag oder einem beschließenden Ausschuss. Der Vollzug der vom jeweiligen Organ gefassten Beschlüsse obliegt dem Oberbürgermeister beziehungsweise Landrat. Das Hinwirken erfolgt in Form des Versuchs eines argumentativen Überzeugens.

2. Welche Träger von Sparkassen in Thüringen haben wann, durch welches Organ und wie bereits Hinwirkungsrechte nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG mit welchem Ergebnis wahrgenommen (bitte nach Sparkasse, Träger, Jahr und Form aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Hinwirkung gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpkG eines Sparkassenträgers vor. Dies gilt sowohl für die Sparkassenaufsichtsbehörde als auch für die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

Taubert  
Ministerin